

# GUTENBERG-GESELLSCHAFT

Die bei der 500jährigen Gutenberg-Feier beschlossene und bei der Eröffnung des Gutenberg-Museums am Johannisfest 1901 gegründete „GUTENBERG-GESELLSCHAFT“ steht unter dem Protektorat Seiner Königlichen Hoheit des GROSSHERZOGS ERNST LUDWIG VON HESSEN UND BEI RHEIN

## Satzung der Gutenberg-Gesellschaft.

§ 1 Die Gutenberg-Gesellschaft ist ein Verein im Sinne der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (Erster Abschnitt, zweiter Titel, I.). Ihr Zweck ist die Förderung des Gutenberg-Museums in Mainz und die Pflege der auf Gutenberg und seine Erfindung gerichteten Forschung.

§ 2 Dieser Zweck wird erreicht einmal durch die Ueberweisung von Geldmitteln an das Gutenberg-Museum und durch Erwerbungen für dasselbe und seine Bibliothek; dann durch die Veröffentlichung oder die Unterstützung der Herstellung von wichtigen auf die Geschichte der Buchdruckerkunst bezüglichen Werken, sowie von Reproduktionen besonders interessanter Frühdrucke oder sonst auf diesem Gebiet allgemein bedeutsamer Schriften und Urkunden in genauer mechanischer Wiedergabe mit fachmännischen Erläuterungen.

§ 3 Der Sitz der Gutenberg-Gesellschaft und Mittelpunkt der Geschäftsführung ist Mainz. Der Verein soll in das Vereinsregister des Grossh. Amtsgerichts Mainz eingetragen werden.

§ 4 Die Gesellschaft ist international, und es können ihr sowohl einzelne Personen als auch Städte, Vereine und öffentliche Institute beitreten.

§ 5 Die Gutenberg-Gesellschaft besteht aus Mitgliedern auf Lebenszeit (Stiftern), die einen einmaligen Beitrag von mindestens Mk. 300 leisten, und aus Mitgliedern, die einen Jahresbeitrag von Mk. 10 zahlen. Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand erworben.

§ 6 Die Mitgliedschaft berechtigt zur Theilnahme an den Mitgliederversammlungen, zum freien Besuch des Gutenberg-Museums, zur erleichterten Benutzung der Gutenberg-Bibliothek, sowie zum unentgeltlichen Bezuge der während der Mitgliedschaft erfolgenden Veröffentlichungen der Gutenberg-Gesellschaft und der Jahresberichte des Gutenberg-Museums.

§ 7 Die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes und zur Geschäftsführung erforderlichen Geldmittel werden beschafft durch die Beiträge der Mitglieder, durch ausserordentliche freiwillige Beiträge, durch den Verkauf der Veröffentlichungen der Gesellschaft, durch die Zins-Erträgnisse und sonstige zu erschliessende Einnahmequellen.

§ 8 Einen jährlich in der Mitgliederversammlung festzusetzenden Theil ihrer Einnahmen wird die Gutenberg-Gesellschaft auf die unmittelbare Förderung des Gutenberg-Museums verwenden.

§ 9 Die in Mainz wohnhaften Mitglieder des von der Stadt Mainz berufenen Beirathes für das Gutenberg-Museum übernehmen die Gründung und Organisation der Gutenberg-Gesellschaft und wählen einen aus dem Vorsitzenden, Schrift- und Kassenführer und je einem Stellvertreter dieser Aemter bestehenden Vorstand, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden in Mainz wohnen müssen und bis zur ersten Mitgliederversammlung die Angelegenheiten des Vereins besorgen.

Für die Folge wird der Vorstand der Gesellschaft von der alljährlich abzuhaltenden Mitgliederversammlung auf je 3 Jahre gewählt. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen mindestens 6 in Mainz wohnen müssen. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schrift- und einen Kassenführer, sowie für jedes dieser Aemter einen Stellvertreter. Diese Vorstandsmitglieder müssen mit Ausnahme des Vorsitzenden in Mainz wohnen und haben die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Zu diesen die Geschäfte der Gutenberg-Gesellschaft führenden Mitgliedern des Vorstandes tritt als ständiges Mitglied der jeweilige Leiter des Gutenberg-Museums.

Verpflichtende Schriftstücke und Urkunden müssen vom Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter vollzogen werden.

Scheiden Mitglieder des Vorstandes aus, so ergänzt sich dieser durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Zur Herstellung und Erhaltung einer Verbindung zwischen der Gutenberg-Gesellschaft und weiteren Kreisen werden Pflugschaften in möglichst vielen Städten Deutschlands und des Auslandes gebildet.

§ 11 Der Vorstand der Gutenberg-Gesellschaft ist berechtigt, aus seiner Mitte 5 Mitglieder in den von der Stadt Mainz zu ernennenden Beirath für das Gutenberg-Museum abzuordnen.

§ 12 Alljährlich am Johannistag (24. Juni) oder an dem nächstliegenden Sonntag findet in Mainz eine Mitgliederversammlung statt, der ein öffentlicher, Gutenberg oder das Gebiet seiner Kunst betreffender Vortrag vorausgeht. Berichterstattung über Gesellschaftsangelegenheiten, Voranschlag, Rechnungsablage, Vorstandswahlen bilden die regelmässige Tagesordnung derselben; ausserdem entscheidet sie über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die vor dem 1. Juni beim Vorstande einzureichen sind.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in den Mainzer Tagesblättern und in dem zu Leipzig erscheinenden „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige“ sowie in der gleichfalls zu Leipzig erscheinenden „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand berufen, wenn ein besonderes Bedürfniss oder ein Antrag von mindestens 50 Mitgliedern vorliegt. Für die Form der Einladung gelten dieselben Vorschriften wie für die Einladung zur jährlichen Mitgliederversammlung.

Ueber alle Mitgliederversammlungen ist ein von ihrem Vorsitzenden zu unterzeichnendes, die gefassten Beschlüsse enthaltendes Protokoll aufzunehmen.

§ 13 Anträge auf Aenderung der Satzung oder Auflösung der Gutenberg-Gesellschaft müssen mindestens 6 Wochen vor der betreffenden Mitgliederversammlung bei dem Vorstand angemeldet werden und können nur durch eine Mehrheit von

drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder zum Beschluss erhoben werden. Im Uebrigen erfolgen alle Beschlussfassungen im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Aenderung der Bestimmung des § 3 Satz 1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 14 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Der Austritt kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 15 Für den Fall der Auflösung der Gutenberg-Gesellschaft fällt deren Vermögen der Stadt Mainz zum Zweck der Förderung des Gutenberg-Museums zu.

drei Viertheilen der erschienenen Mitglieder zum Beschluss erhoben werden. Im Uebrigen erfolgen alle Beschlussfassungen im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Aenderung der Bestimmung des § 3 Satz 1 dieser Satzung ist ausgeschlossen.

§ 14 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli. Der Austritt kann nur am Schlusse des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 15 Für den Fall der Auflösung der Gutenberg-Gesellschaft fällt deren Vermögen der Stadt Mainz zum Zweck der Förderung des Gutenberg-Museums zu.